



(Ausfertigung)

Feuerwehrsatzung der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Ludwigsburg, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie trägt den Namen „Feuerwehr Ludwigsburg“.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften:
 - Abteilung 1
2. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr:
 - Abteilung 2, Innenstadt
 - Abteilung 3, Innenstadt
 - Abteilung 4, Eglosheim
 - Abteilung 5, Hoheneck
 - Abteilung 6, Oßweil
 - Abteilung 7, Pflugfelden
 - Abteilung 8, Neckarweihingen
 - Abteilung 9, Poppenweiler
3. der Alters- und Ehrenabteilung
4. der Jugendfeuerwehr

(3) Bei Bedarf können weitere Abteilungen aufgestellt werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. Bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine

unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsburg

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere, Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache

beauftragen.

§ 3 Aufnahme in die Einsatzabteilung

(1) Für die Angehörigen der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften gelten die gesetzlichen Bestimmungen und ergänzend die Regelungen dieser Satzung, soweit diesen nichts entgegensteht.

(2) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen.
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Einsatzdienstes gewachsen sind. Sie müssen eine positive ärztliche Bescheinigung über die Eignungsbeurteilung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr für Tätigkeiten unter Atemschutzgeräten der Gerätegruppe 3 innerhalb der Probezeit vorlegen.
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind.
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären.
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 – 306c StGB verurteilt wurden.

(3) Ein erweitertes Führungszeugnis in der Ausführung -OE- gem. § 30a Abs. 2 BZRG nach Abs. 2 ist innerhalb der Probezeit vorzulegen.

(4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung richtet sich nach dem Wohnsitz. Ohne Wohnsitz in Ludwigsburg nach dem Ort der Arbeitsstelle. Es gelten die Vorgaben des Zuteilungsplans. Eine Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung der Feuerwehr Ludwigsburg ist möglich. Durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandant ist im Einvernehmen mit den Abteilungskommandantinnen oder den Abteilungskommandanten die Aufteilung der Pflichten zwischen den Abteilungen bei einer Doppelmitgliedschaft festzulegen.

(6) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Die Probezeit endet automatisch nach dem vollendeten zwölften Monat. Innerhalb der

Probezeit sollen die Feuerwehrangehörigen erfolgreich an einem Lehrgang Truppmann Teil 1 teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.

(7) Bei Personen mit besonderen feuerwehrdienstlichen Fähigkeiten oder Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 2 und Abs. 5 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 6 und 7 dieser Satzung zulassen.

(8) Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Aufnahme und kann im Einzelfall die Aufnahme abweichend beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller, von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten, schriftlich mitzuteilen.

(9) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen von der Stadt Ludwigsburg ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. die gesetzliche Altersgrenze für den ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erreicht hat.
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 1 in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden, wenn eine aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst entsprechend § 5 dieser Satzung langfristig oder dauerhaft nicht mehr möglich ist. Der Betroffene und der Abteilungsausschuss sind vor der Anhörung des Feuerwehrausschusses anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene und der Abteilungsausschuss sind vorher anzuhören. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

(6) Feuerwehrangehörige, die ihren Dienst in der Feuerwehr beenden, haben die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und den Dienstausweis innerhalb von 14 Tagen persönlich auf der Hauptfeuerwache abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Abteilung 1 ergeben sich aus dem Anstellungsverhältnis bei der Stadt Ludwigsburg sowie den einschlägigen Dienstvorschriften und den gesetzlichen Laufbahnbestimmungen.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihre Abteilungskommandantin oder ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(3) Die Angehörigen der Abteilung 1 haben das Recht die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Feuerwehrentschädigungssatzung eine Entschädigung.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in der Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(7) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur erforderlich ist.

(8) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.

(9) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und / oder 2 befreit werden. Zeiträume, in denen ein ehrenamtlicher Angehöriger von seinen Dienstpflichten befreit ist, werden nicht zu den Dienstzeiten für Beförderungen und Ehrungen angerechnet.

(10) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und 2.

(11) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis 1.000 € ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung den ehrenamtlich tätigen Angehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann übernommen werden, wer ab Vollendung des 55. Lebensjahres als Mitglied aus einer Einsatzabteilung ausscheidet. In begründeten Fällen kann von der Altersregelung abgewichen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(2) Nach § 9 dieser Satzung ernannte Ehrenmitglieder werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Leiterin / der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zur Wahl durch die Feuerwehrkommandantin / den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Die Leiterin / der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich. Sie bzw. er unterstützt die Feuerwehrkommandantin / den Feuerwehrkommandanten. Sie bzw. er wird von seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter unterstützt und von diesem in ihrer / seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von der Feuerwehrkommandantin / vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit der Leiterin / dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendorganisation der Feuerwehr führt den Namen Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendfeuerwehrabteilungen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den freiwilligen Einsatzabteilungen aufgestellt werden können, ohne diesen anzugehören. Es ist ebenfalls möglich eine Kindergruppe aufzustellen.

(2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

1. bei Übernahme in den aktiven Einsatzdienst, welche mit Vollendung des 19. Lebensjahres erfolgt sein soll;
2. mit der Vollendung des 27. Lebensjahres;
3. beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
4. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
5. mit dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
6. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die im Rahmen der vorhandenen Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(5) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und sein/e Stellvertreter/-in werden vom Jugendfeuerwehrausschuss dem Feuerwehrausschuss zur Beratung vorgeschlagen. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und sein/e Stellvertreter/-in werden vom Feuerwehrkommandant auf die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Feuerwehrkommandant kann erforderlichenfalls geeignet erscheinende Feuerwehrangehörige mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in muss ein Feuerwehrangehöriger bzw. eine Feuerwehrangehörige sein, der/die die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und einen anerkannten Lehrgang für Jugendgruppenleiter abgeschlossen hat oder diesen zeitnah nachholt. Der/die Abteilungsjugendleiter/-in und sein/-e Stellvertreter/-in werden vom Abteilungskommandanten auf die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Sie können jederzeit abberufen werden.

(6) Weiteres regelt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ludwigsburg.

§ 8 Feuerwehrmusik

Bei Bedarf kann eine Musikabteilung aufgestellt werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

(1) Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente Feuerwehrkommandantinnen / Feuerwehrkommandanten und stellvertretende Feuerwehrkommandantinnen / Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zur Ehrenkommandantin oder Ehrenkommandanten ernennen. Gleiches gilt für Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten.

(3) Weitere Ehrungen werden in der Ehrenordnung geregelt, die der Feuerwehrausschuss beschließt.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Die Organe der Feuerwehr sind:

1. Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant
2. Die Abteilungskommandantin / Der Abteilungskommandant
3. Die Leiterin der Alters- und Ehrenabteilung / Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
4. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / Der Stadtjugendfeuerwehrwart
5. Feuerwehrausschuss
6. Abteilungsausschüsse
7. Hauptversammlung
8. Abteilungsversammlungen

Die Feuerwehr wird rechtlich durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister vertreten.

§ 11 Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretungen

(1) Die Feuerwehr wird von der Feuerwehrkommandantin / dem Feuerwehrkommandanten geleitet. Sie oder er ist Beamter des Einsatzdienstes der Feuerwehr und gehört der Abteilung 1 an.

(2) Die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant wird von bis zu zwei ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterstützt und vertreten. Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bleiben Mitglieder ihrer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9).

(3) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandantinnen oder Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9) aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der / des 1. und 2. stellvertretenden

Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandanten erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(4) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(5) Zur ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9) angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(6) Die ehrenamtliche Stellvertreterin oder der ehrenamtliche Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestellt.

(7) Gegen die Wahl der ehrenamtlich stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können die Wahlberechtigten, der Einspruch erhoben hat, und die oder der durch die Entscheidung betroffene Bewerberin oder Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten haben das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stellen oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zur Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten.

(9) Die ehrenamtliche Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(10) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrücke Ordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit
 - der Abteilungskommandantinnen oder der Abteilungskommandanten,
 - der Leiterin oder des Leiters der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehr und
 - der Musikabteilung sowie
 - der Kassenverwaltung und
 - der Gerätewartinnen oder Gerätewarte
 zu überwachen,
7. der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mitzuteilen.

Die Stadt Ludwigsburg hat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung der Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(11) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(12) Die stellvertretende Feuerwehrkommandantin bzw. der stellvertretende Feuerwehrkommandant, bei zwei stellvertretenden Feuerwehrkommandantinnen bzw. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten diese gemeinsam, erstellt im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten eine Ordnung über die Aufgabenverteilung zur Führung der Feuerwehr.

§ 12 Abteilungskommandant*innen und deren Stellvertretungen

(1) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2-9) werden jeweils von einer Abteilungskommandantin oder einem Abteilungskommandant geleitet.

(2) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant wird von bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterstützt und vertreten.

(3) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(4) Die Wahlen werden in den Abteilungsversammlungen durchgeführt.

(5) Zur Abteilungskommandantin oder zum Abteilungskommandanten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2-9) angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(6) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestellt.

(7) Gegen die Wahl der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können die Wahlberechtigten, die Einspruch erhoben haben, und die oder der durch die Entscheidung betroffene Bewerberin oder Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Die Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stellen oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zur Abteilungskommandantin oder zum Abteilungskommandanten oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(9) Die Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des betroffenen Abteilungs- und Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(10) Die Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisungen der Kommandantin oder des Kommandanten. Gleichzeitig unterstützen sie die Kommandantin oder den Kommandanten bei den Aufgaben nach § 11 Abs. 12.

§ 13 Unterführer*innen / Leiter*innen und deren Stellvertreter*innen der Fachgruppen (ehrenamtliche Einsatzabteilungen)

(1) Die Unterführerinnen und Unterführer (Zugführerinnen und Zugführer, Gruppenführerinnen und Gruppenführer) sowie die Leiterinnen und Leiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Fachgruppen dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9) angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführerinnen und Unterführer werden von der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

(4) Die Leiter*innen und deren Stellvertreter*innen der Fachgruppen werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten bestellt. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

§ 14 Schriftführerin/Schriftführer

(1) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird nach Anhörung im Feuerwehrausschuss von der Feuerwehrkommandantin/dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen.

(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat über die durch die Feuerwehrkommandantin/den Feuerwehrkommandanten festgelegten Sitzungen Niederschriften zu erstellen. Mindestens jedoch über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung. Verantwortlich für die Inhalte der Niederschriften ist die jeweilige Sitzungsleiterin/der jeweilige Sitzungsleiter.

(3) Die in der Regel schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten werden vom Sekretariat oder der Assistenz der Fachbereichsleitung 37 übernommen.

(4) Für die Schriftführerin/den Schriftführer in den Einsatzabteilungen (Abt. 1–9) und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 15 Kassenverwalterin/Kassenverwalter

(1) Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter wird nach Anhörung im Feuerwehrausschuss von der Feuerwehrkommandantin/dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen.

(2) Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter erstellt zusammen mit der Feuerwehrkommandantin/dem Feuerwehrkommandanten einen Wirtschaftsplan für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) und legt diesen zur Abstimmung dem Feuerwehrausschuss vor.

(3) Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter hat das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter erstellt den Rechnungsabschluss für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse).

(5) Für die Kassenverwalterin/den Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen (Abt. 1–9) und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 16 Kassenprüferin/Kassenprüfer

- (1) Für jedes Sondervermögen sind jeweils zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer des Sondervermögens „Wehrkasse“ erfolgt in der Hauptversammlung per Handzeichen auf 2 Jahre. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht dem Feuerwehrausschuss angehören.
- (3) Die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer der Sondervermögen der Einsatzabteilungen erfolgt in der jeweiligen Abteilungsversammlung per Handzeichen auf 2 Jahre. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht dem jeweiligen Abteilungsausschuss angehören.
- (4) Die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer des Sondervermögens der Jugendfeuerwehr ist in der Jugendordnung geregelt.
- (5) Wird eine Funktion der Kassenprüferin/des Kassenprüfers vor Ablauf des Zweijahres-Zeitraums frei wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger ab diesem Zeitpunkt im dafür vorgesehenen Gremium auf 2 Jahre neu gewählt.

§ 17 Geräteverwalterin/Geräteverwalter

- (1) Die Geräteverwalterinnen/Geräteverwalter der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von der jeweiligen Abteilungskommandantin/des jeweiligen Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen.
- (2) Die Geräteverwalterinnen/Geräteverwalter der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung am jeweiligen Standort der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr zu verwahren und zu pflegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Abteilung Technik sowie der Abteilungskommandantin/dem Abteilungskommandanten zu melden.

§ 18 Feuerwehrausschuss

- (1) Die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9) wählen ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes, stimmberechtigtes Feuerwehrausschussmitglied aus Ihrer Mitte. Die Organisation und der Ablauf der Wahl ist in § 21 und der Wahlordnung der Feuerwehr geregelt.
- (3) Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant bestellt ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes, stimmberechtigtes Feuerwehrausschussmitglied der Abteilung 1. Die Neubestellung soll jeweils in dem Jahr, in dem die Feuerwehrausschussmitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9) gewählt werden, stattfinden.
- (4) Die stellvertretenden Kommandantinnen oder stellvertretenden Kommandanten sind kraft Amtes ständiges beratendes Mitglied des Feuerwehrausschusses ohne Stimmrecht.

(5) Folgende Personen sind Kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses:

- Die Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten
- Die Leiterin / der Leiter der Abteilung 1
- Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart
- Die Leiterin / der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung

Die jeweiligen Funktionsinhaber gehören dem Feuerwehrausschuss, solange sie die Funktion innehaben an.

(6) Werden Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger nach Absatz 4 und 5 in den Feuerwehrausschuss nach Abs. 2 gewählt, hat das Wahlamt nach Abs. 2 Vorrang. Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach Absatz 5 werden in dieser Zeit durch ihre jeweiligen Stellvertreter im Feuerwehrausschuss vertreten.

(7) Die Alters- und Ehrenabteilung wählt ein nicht stimmberechtigtes Feuerwehrausschussmitglied aus ihrer Mitte. Die Organisation und der Ablauf der Wahl ist in § 21 und der Wahlordnung der Feuerwehr geregelt.

(8) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Feuerwehrausschusses.

(9) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Feuerwehrausschusses.

(10) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses kann zu den Sitzungen auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(11) Der Feuerwehrausschuss stellt eine Geschäftsordnung auf und handelt nach dieser.

(12) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(13) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(14) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister erhält die Einladungen der Sitzungen des Feuerwehrausschusses und kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist den Ausschussmitgliedern und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zeitnah zuzustellen.

(15) Der Feuerwehrausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Um die Beratungs- und Unterstützungsfunktion wahrnehmen zu können, müssen die Mitglieder von der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten bei wichtigen Angelegenheiten beteiligt werden. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant ist, wenn der Feuerwehrausschuss zur Beratung und Unterstützung tätig wird, an das Votum des Feuerwehrausschusses nicht gebunden.

Das Anhörungsrecht des Feuerwehrausschusses besteht schon dann, wenn Regelungen getroffen werden sollen, die die Feuerwehr lediglich berühren, unabhängig davon, ob sie vom Gemeinderat oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erlassen werden.

(16) Der Feuerwehrausschuss hat folgende weitere Aufgaben:

- Anhörung vor der Abberufung des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten*in, der Abteilungskommandanten*innen sowie ihrer Stellvertreter*innen.
- Anhörung bei der Bestellung hauptberuflich tätiger Feuerwehrkommandanten*innen.
- Entscheidung über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung und Verlängerung der Probezeit von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- Anhörung vor der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund durch den Gemeinderat.
- Anhörung vor der dauerhaften Beschränkung der Dienstpflichten von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten.
- Beschluss des Wirtschaftsplans für das Sondervermögen (Wehrkasse) der Gemeindefeuerwehr und Entscheidungen über die Mittelverwendung.
- Beratung zur Ernennung einer Stadtjugendfeuerwehrwartin / eines Stadtjugendfeuerwehrwartes und ihrer/seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 19 Abteilungsausschüsse

(1) In den Einsatzabteilungen (Abt. 1–9) werden Abteilungsausschüsse gebildet.

(2) Die Abteilungskommandantin / der Abteilungskommandant der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9) ist kraft Gesetzes stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Abteilungsausschusses.

(3) Die Leiterin / der Leiter der Abteilung 1 ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Abteilungsausschusses der Abteilung 1.

(4) Die Einsatzabteilungen (Abt. 1–9) wählen in geheimer Wahl die Abteilungsausschussmitglieder aus Ihrer Mitte. Die Anzahl der zu wählenden Abteilungsausschussmitglieder legt jede Abteilung in Ihrer Abteilungsversammlung selbst fest. Die Anzahl der zu wählende Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten und bleibt über den gewählten Zeitraum gleich. Die Organisation und der Ablauf der Wahl ist in § 21 und der Wahlordnung der Feuerwehr geregelt.

(5) Folgende Personen sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Abteilungsausschusses

- Die stellvertretenden Abteilungskommandantinnen und stellvertretenden Abteilungskommandanten.
- Die Abteilungsjugendleiterin bzw. der Abteilungsjugendleiter.
- Die Feuerwehrausschussmitglieder der jeweiligen Einsatzabteilungen.

Die jeweiligen Funktionsinhaber gehören dem Abteilungsausschuss, solange sie die Funktion innehaben, an.

(6) Werden das Feuerwehrausschussmitglied oder die Abteilungsjugendleiterin bzw. der Abteilungsjugendleiter nach Absatz 5 in den Abteilungsausschuss nach Abs. 4 gewählt,

hat das Wahlamt nach Abs. 4 Vorrang. Das Feuerwehrausschussmitglied oder die Abteilungsjugendleiterin bzw. der Abteilungsjugendleiter nach Absatz 5 werden in dieser Zeit durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Abteilungsausschuss vertreten.

Werden Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten bzw. stellvertretenden Abteilungskommandantinnen und stellvertretenden Abteilungskommandanten nach Absatz 2 und 5 in den Abteilungsausschuss nach Abs. 4 gewählt oder sind zum Zeitpunkt Ihrer Wahl zur Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten bzw. stellvertretenden Abteilungskommandantinnen und stellvertretenden Abteilungskommandanten bereits Mitglied des Abteilungsausschusses, hat das Wahlamt nach Abs. 2 und 5 Vorrang. Die Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten bzw. stellvertretenden Abteilungskommandantinnen und stellvertretenden Abteilungskommandanten nach Absatz 2 und 5 werden in dieser Zeit durch das nächste Ersatzmitglied der Abteilungsausschusswahl vertreten.

(7) Die Abteilungskassenverwalterin bzw. der Abteilungskassenverwalter ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsausschusses.

(8) Die Abteilungsschriftführerin bzw. der Abteilungsschriftführer ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsausschusses.

(9) Der Vorsitzende des Abteilungsausschusses kann zu den Sitzungen auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(10) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Abteilungsausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(11) Beschlüsse des Abteilungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(12) Die Sitzungen der Abteilungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant erhält die Einladungen der Sitzungen der Abteilungsausschüsse und kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen oder sich durch seine Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten lassen. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandant ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(13) Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9) ist berechtigt und verpflichtet die Abteilungskommandantin bzw. den Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Um die Beratungs- und Unterstützungsfunktion wahrnehmen zu können, müssen die Mitglieder von der Abteilungskommandantin bzw. dem Abteilungskommandanten bei wichtigen Angelegenheiten beteiligt werden. Die Abteilungskommandantin bzw. der Abteilungskommandant ist, wenn der Abteilungsausschuss zur Beratung und Unterstützung tätig wird, an das Votum des Abteilungsausschusses nicht gebunden.

(14) Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9) hat folgende weitere Aufgaben:

- Anhörungsrecht bei Entscheidungen des Feuerwehrausschusses über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung und Verlängerung der Probezeit und von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen in einer Einsatzabteilung.
- Anhörung vor der Dauerhaften Beschränkung der Dienstpflichten von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung durch die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten.
- Beratung zur Ernennung einer Abteilungsjugendleiterin bzw. eines Abteilungsjugendleiters und ihrer / seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(15) Der Abteilungsausschuss der Abteilung 1 ist nach FwG den Abteilungsausschüssen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9) rechtlich nicht gleichgestellt. Insbesondere hat der Abteilungsausschuss der Abteilung 1 nicht die Befugnisse, die das FwG den Abteilungsausschüssen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr (Abt. 2–9) einräumt. Aufgabe des Abteilungsausschusses der Abteilung 1 ist die Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Sondervermögen der Einsatzabteilung und Entscheidung über die Mittelverwendung.

§ 20 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 22) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob:

- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin verlegt wird, jedoch maximal bis zu einem Jahr.
- b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 21 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen, der Alters- und Ehrenabteilung, den Musikabteilungen sowie der Jugendversammlung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 21 Wahlen

(1) Für die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen wird jeweils eine Wahlleiterin bzw. ein Wahlleiter sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sowie seine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter müssen nicht Mitglied der Gemeindefeuerwehr sein.

Für die Wahlen

- der ehrenamtlichen stellvertretenden Kommandantinnen bzw. Kommandanten,
- den Kassier der Wehrkasse sowie
- die Kassenprüfer der Wehrkasse

bestellt der Feuerwehrausschuss die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter.

Für die Wahlen

- der Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten sowie der stellvertretenden Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten,
- den Feuerwehrausschussmitgliedern,
- den Abteilungsausschussmitgliedern,
- den Abteilungskassieren sowie
- den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern der Abteilungskassen

bestellt der Abteilungsausschuss die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter.

Die Bestellung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters sowie seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter soll 3 Monate vor der jeweiligen Wahl erfolgen.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert die Oberbürgermeisterin der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden, mit Ausnahme der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer nach § 16, geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl der / des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandantinnen bzw. des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss. Wird die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang ebenfalls nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

Die Wahl von zwei ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten findet in getrennten Wahlgängen statt.

(4) Bei der Wahl der Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss. Wird die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang ebenfalls nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

Die Wahl der Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern findet in getrennten Wahlgängen statt.

(5) Die Niederschrift über die Wahl der/des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandanten und der Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Kommandantin bzw. dem Kommandanten und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der/des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 20 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet die Oberbürgermeisterin der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob:

- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online- Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Feuerwehrausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Feuerwehrausschussmitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter findet in den jeweiligen Abteilungsversammlungen (Abt. 2–9) in getrennten Wahlgängen auf 5 Jahre statt. Die gewählten Mitglieder führen die Geschäfte über den 5-Jahres-Zeitraum hinaus weiter, bis Neuwahlen stattgefunden haben und die neuen Mitglieder ihr Amt antreten können.

(9) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede / jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Abteilungsausschussmitglieder zu wählen sind. In den Abteilungsausschuss sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Abteilungsausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Die Wahl erfolgt in den jeweiligen Abteilungsversammlungen (Abt. 2–9) auf 5 Jahre. Die gewählten Mitglieder führen die Geschäfte über den 5-Jahres-Zeitraum hinaus weiter, bis Neuwahlen stattgefunden haben und die neuen Mitglieder ihr Amt antreten können.

(10) Für die Wahlen der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Absätze dieses Paragraphen sinngemäß.

§ 22 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Gemeindefeuerwehr als Ganzes sowie für die in § 1 Abs. 2 unter Ziffer 1, 2 und 4 in dieser Satzung genannten Abteilungen werden gemäß den Bestimmungen des § 18 FwG Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Sondervermögen der Gemeindefeuerwehr (Wehrkasse)

Das Sondervermögen der Gemeindefeuerwehr besteht aus:

1. Zuweisungen der Gemeinde nach Maßgabe des Haushaltsplans der Gemeinde,
2. von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Gegenstände,
3. Zuwendungen Dritter,
4. Erträgen aus Veranstaltungen,
5. Erträgen des Sondervermögens,
6. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände,
7. sonstige Einnahmen des Sondervermögens.

(3) Der Feuerwehrausschuss beschließt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für dieses Sondervermögen einen durch die Kassenverwalterin/den Kassenverwalter aufgestellten Wirtschaftsplan, welcher die im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält.

Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Dieser kann die Feuerwehrkommandantin/den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

(4) Sondervermögen der Abt. 1

Das Sondervermögen der Abt. 1 besteht aus:

1. von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Gegenstände,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. Erträgen des Sondervermögens,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände,
5. sonstige Einnahmen des Sondervermögens.

Der Abteilungsausschuss beschließt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für dieses Sondervermögen einen durch die Kassenverwalterin/den Kassenverwalter aufgestellten Wirtschaftsplan, welcher die im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält.

Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Dieser kann die Leiterin / den Leiter der Abt. 1 ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Leiterin / der Leiter der Abt. 1 vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

(5) Sondervermögen der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen (Abt. 2–9)

Es gelten Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend; an die Stelle der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten tritt die Abteilungskommandantin/der Abteilungskommandant und an die Stelle des Feuerwehrausschusses der Abteilungsausschuss.

(6) Sondervermögen der Jugendfeuerwehr

Es gelten Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend; an die Stelle der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten tritt die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart und an die Stelle des Feuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehrausschuss.

(7) Ausgaben aller Sondervermögen können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Nicht gedeckte außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Der Wirtschaftsplan ist von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Kommandantin/dem Kommandanten bzw. der Leiterin/dem Leiter der Abt. 1, der Abteilungskommandantin/dem Abteilungskommandanten der Abt. 2–9, der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen und dauerhaft aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt im Fachbereich Finanzen der Stadt Ludwigsburg. Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter erhält eine Kopie.

(8) Für das gemäß den Bestimmungen Absatz 2 bis 6 jeweils gebildete Sondervermögen sind Bankverbindungen mit Kontokorrentkonto auf Guthabenbasis und Konten zur Vermögensanlage ohne finanzielle Risiken auf den Namen der Stadt Ludwigsburg mit der Zusatzbezeichnung „Sondervermögen, Kameradschaftskasse, Feuerwehr Ludwigsburg, Gesamtfirewehr oder Abteilungsbezeichnung“ anzulegen. Vertretungsberechtigte Person für die Konten der Kameradschaftskasse ist die Kommandantin/der Kommandant. Sie/er ist berechtigt dem zur Kassenführung beauftragten Kassenverwalter sowie der Leiterin/dem Leiter der Abt. 1, der Abteilungskommandantin/dem Abteilungskommandanten, der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart Vollmacht zu erteilen. Der Fachbereich Finanzen der Stadt Ludwigsburg erhält einmal pro Jahr, zum 31.12., eine Aufstellung der vom Sondervermögen geführten Bankkonten.

(9) Die für das Sondervermögen eingerichteten Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfung stellt insbesondere fest, ob

- der Kassenbestand mit dem Soll-Bestand nach den Büchern übereinstimmt,
- die Einnahmen und Ausgaben richtig und vollständig verbucht sind und
- die Buchungen belegt, d.h. die begründenden Unterlagen vorhanden sind.

(10) Der Rechnungsabschluss ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen und von Ihm zu unterzeichnen. Der Rechnungsabschluss wird vom Fachbereich Finanzen der Stadt Ludwigsburg dauerhaft aufbewahrt. Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter erhält eine Kopie.

(11) Für mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände ab einem Wert von € 500,- ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.

§ 23 In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11. Mai 2016 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 25.03.2026

Im Original unterzeichnet

Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister